



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Landkreis Osnabrück
Frau Erste Kreisrätin Bärbel Rosensträter

ausschließlich per E-Mail

Bearbeitet von: **Frau Eggers**
E-Mail: andrea.eggers@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
24.07.2023

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
32.16/10302-459

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
4736

Hannover
18.08.2023

**Beteiligung des Landkreises Osnabrück an den Schulbaukosten sowie an den sonstigen
Kosten gemäß §§ 117 und 118 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG)**

Sehr geehrte Frau Rosensträter,

mit Schreiben vom 24.07.2023 bitten Sie mich vor dem Hintergrund der Prüfungsmitteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes über die überörtliche Prüfung „Schulstrukturen“ vom 15.02.2023 (Az.: 10712/6.4-19/2021) um kommunalaufsichtliche Stellungnahme zur Anwendung und Auslegung der §§ 117 und 118 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG). Gerne hätten Sie bestätigt, dass das bei Ihnen im Einvernehmen zwischen Landkreis sowie allen kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden praktizierte Verfahren keinen Anlass zur kommunalaufsichtlichen Beanstandung gibt. Mit dem Niedersächsischen Kultusministerium (MK) standen Sie diesbezüglich bereits im schriftlichen Austausch und nehmen auf die diesbezügliche Korrespondenz Bezug.

Zu Ihrer Bitte nehme ich nach Abstimmung mit dem MK wie folgt Stellung.

§ 117 NSchG - Beteiligung der Landkreise an den Schulbaukosten

Wie Sie berichten, bestehe hinsichtlich der Beteiligung an den Schulbaukosten im Landkreis Osnabrück seit fast zwei Jahrzehnten eine einvernehmlich zwischen dem Landkreis und allen kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung. Demnach sei die nach § 117 Abs. 5 NSchG vorgesehene Kreisschulbaukasse zur Mitfinanzierung von Schulbauten nicht mit Umlagebeiträgen auszustatten. Schulbaumaßnahmen seien

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover
Nebengebäude:
Clemensstraße 17

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H

während dieser Zeit von den Gemeinden und dem Landkreis Osnabrück in eigener Verantwortung durchgeführt und finanziert worden.

Das für die Auslegung des NSchG fachlich zuständige MK hat Ihnen diesbezüglich mit Schreiben vom 20. Januar 2023 sowie auch 28. April 2023 bereits mitgeteilt, dass § 117 NSchG - vorausgesetzt es besteht eine einvernehmliche Vereinbarung mit den kreisangehörigen Gemeinden - weder ein kategorischer Errichtungszwang noch ein Zwang zum Dauerbetrieb für eine Kreisschulbaukasse zu entnehmen ist. Hierauf nehme ich Bezug. Der Gesetzeswortlaut des § 117 Abs. 5 NSchG lässt es demnach durchaus zu, dass – zumindest zeitweilig – auf die Einrichtung einer Kreisschulbaukasse verzichtet werden kann. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass alle Beteiligten (Landkreis, kreisangehörige Schulträger sowie deren Zusammenschlüsse) damit einverstanden sind. Wie das MK im Schreiben vom 28.04.2023 an Sie ausführt, wäre dies zum Beispiel dann denkbar und zulässig, wenn erkennbar ist, dass eine Finanzierung umfangreicher Schulbauvorhaben in absehbarer Zeit nicht ansteht. Einen kategorischen Errichtungszwang oder einen Dauerbetrieb der Kreisschulbaukasse sieht das Gesetz nicht vor.

Auf die in Bezug genommenen Schreiben des MK in dieser Angelegenheit nehme ich Bezug. Sofern sich das Vorgehen des Landkreises in dem dort aufgezeigten Rahmen bewegt und insbesondere das angeführte Einvernehmen aller Beteiligten vorliegt, sehe ich aktuell auch keinen kommunalaufsichtlichen Beanstandungsbedarf in dieser Angelegenheit.

§ 118 NSchG - Beteiligung der Landkreise an den sonstigen Kosten

Wie Sie weiter berichten, bestehe hinsichtlich der Beteiligung an den sonstigen Kosten im Landkreis Osnabrück ebenfalls seit vielen Jahren eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung hinsichtlich einer pauschalen Beteiligung des Landkreises an den laufenden Schulsachkosten, die auf Basis der Schülerzahlen in den Sekundarschulen erfolge. Die Pauschale werde regelmäßig aufgrund von Erhebungen der tatsächlichen Kosten der Gemeinden einvernehmlich angepasst.

Auch diesbezüglich hat das MK Ihnen gegenüber mit Schreiben vom 20. Januar 2023 sowie auch 28. April 2023 bereits ausgeführt. Aus § 118 Abs. 1 NSchG ergibt sich für die kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden ein Anspruch auf Gewährung von Zuweisungen (als nicht rückzahlbare Leistungen) gegenüber dem jeweiligen Landkreis. Dabei ist der Anspruch auf Schulen der Sekundarbereiche I und II beschränkt. Die Zuweisungen müssen mindestens 50 % und dürfen höchstens 80 % der Kosten abdecken. Eine Erhöhung des Mindestsatzes ist nach den Regelungen des § 118 Abs. 2 NSchG möglich. Die festgesetzte Obergrenze soll bewirken, dass die Kostenlast nicht

vollständig auf die Landkreise übergeht. Die Gemeinden sollen durch eine angemessene Eigenbeteiligung diesbezüglich selbst Verantwortung übernehmen. Die Zuweisungen werden den kreisangehörigen Gemeinden für ihre tatsächlich entstehenden Kosten gewährt. Dabei ist eine steuernde Einflussnahme durch den Landkreis zulässig, indem er eine Pauschalierung der Kostenerstattung mit den gemeindlichen Schulträgern vereinbart und dabei für bestimmte oder auch alle Kostenarten feste Beträge festlegt.

Wiederum nehme ich an dieser Stelle Bezug auf die Ihnen bereits vorliegenden Darlegungen des MK in dieser Angelegenheit. Sofern sich das Vorgehen des Landkreises in dem dort aufgezeigten Rahmen bewegt und insbesondere auch hier das angeführte Einvernehmen aller Beteiligten vorliegt, sehe ich aktuell auch diesbezüglich keinen kommunalaufsichtlichen Beanstandungsbedarf.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Philip' followed by a stylized flourish.

Dr. Stomberg